

Eutiner Tennisclub (ETC) „Grün-Weiß“ von 1950 e.V.

(Gründung 10. Dezember 1950)



Satzung

Änderungs-Entwurf
zur Vorlage auf der Mitgliederversammlung
am 24.06.2022

Amtsgericht Lübeck
Am Burgfeld 7 | 23568 Lübeck
Vereinsregister VR 204 EU

Inhaltsverzeichnis

§§	Inhalt
1	Name und Rechtsform
2	Sitz
3	Allgemeine Grundsätze
4	Zweck und Aufgabe
5	Gemeinnützigkeit
6	Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten
7	Geschäftsjahr
8	Mitglieder
9	Aufnahme der Mitglieder
10	Rechte und Pflichten der Mitglieder
11	Ehrenmitglieder
12	Beendigung der Mitgliedschaft
13	Organe des Vereins
14	Mitgliederversammlung
15	Abstimmungen, Mehrheiten
16	Durchführung der Mitgliederversammlung
17	Außerordentliche Mitgliederversammlung
18	Ablauf der Mitgliederversammlung
19	Vorstand und gesetzliche Vertretung
20	Wahlen des Vorstandes
21	Vorstandssitzungen
22	Ausschüsse
23	Kassenprüfer
24	Datenschutz
25	Auflösung
26	Inkrafttreten

ETC VEREINSANLAGEN

Aussenanlage / Clubhaus

Bebensundweg 3 - Am Seeschaarwald
23701 Eutin-Fissau
Tel. 04521 - 32 22

Gustav-Tesnau-Tennishalle

Sonnenredder 1
23701 Eutin
Tel. 04521 - 6920

BANKVERBINDUNGEN des ETC

Sparkasse Holstein

BIC NOLADE21HOL

CLUB-Konto

IBAN DE26 2135 2240 0000 0040 51

TENNISHALLEN-Konto

IBAN DE61 2135 2240 0000 0303 87

SPENDEN-Konto

IBAN DE39 2135 2240 0134 9501 20

§ 1 Name und Rechtsform

Der Eutiner Tennisclub „Grün-Weiß“ (ETC) von 1950 ist ein eingetragener Verein (e.V.).

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Eutin und ist in das Vereinsregister zu Lübeck (VR 204 EU) eingetragen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen **sowie Diskriminierungen jeglicher Art** entschieden entgegen. Jedes Amt im Verein ist für **jede natürliche Person** gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für **jede natürliche Person** gleichermaßen.

§ 4 Zweck und Aufgabe

Der Zweck und die Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch einen geregelten Spielbetrieb, die Pflege und Erhaltung der Clubanlagen und die Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Rahmen der Wettspielordnung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V.. **Weiterhin soll das Clubleben durch die Jugendarbeit und gesellige Veranstaltungen gefördert werden.**

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 6 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

(1) Der Verein regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zweck insbesondere eine Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen.

(2) Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Verein beantragt hat, kann vor der Aufnahme in die Satzung Einblick nehmen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 8 Mitglieder

Der Verein hat:

1. ausübende Mitglieder (aktiv)
2. fördernde Mitglieder (passiv),
3. jugendliche Mitglieder (die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
4. Ehrenmitglieder.

§ 9 Aufnahme der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder natürlichen Person beantragt werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt **durch Bestätigung** des Vorstandes. Mit **der Bestätigung** und deren Zugang beim Bewerber wird die Aufnahme rechtswirksam.

(3) Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstandes über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten (Platzanzahl) ist die Mitgliedschaft eingeschränkt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte aller Mitglieder sind:

1. den Tennissport auf den Außenanlagen im Rahmen der Platz- und Spielordnung aktiv auszuüben. Hiervon ausgeschlossen sind fördernde (passive) Mitglieder. Ausnahmeregelungen kann der Vorstand in beschränktem Umfang zulassen,
2. alle Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen und sich entsprechend der Anlagenordnung zu verhalten,
3. an den Veranstaltungen teilzunehmen,
4. das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht auszuüben, ausgenommen jugendliche Mitglieder,
5. als jugendliche Mitglieder am gesamten Sportbetrieb Anteil zu nehmen. Sie sind berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen, haben jedoch im Alter unter 18 Jahren Stimmrecht nur in sie betreffenden Angelegenheiten. Jugendliche zahlen einen geminderten Beitrag. Ihre Interessen werden durch den Jugendwart vertreten.

(2) Die Pflichten aller Mitglieder sind:

1. die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. die Satzung sowie die Spiel-, Platz- und Gastspielordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die des Vorstandes bzw. der von ihm beauftragten Personen zu beachten,
3. den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen (die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Zeitpunkt der Fälligkeit durch Bankeinzug zu entrichten),
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. den von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsdienst zu leisten, ersatzweise den vorgesehenen Ausgleichsbetrag zu entrichten.

§ 11 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können in der Regel nur solche Personen gewählt werden, die sich in besonderer Weise um die Förderung und das Ansehen des Vereins und den Tennissport im Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit. Ehrenmitgliedschaft beinhaltet gleichzeitig die Verleihung der goldenen Ehrennadel.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im ETC endet durch:

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Jahreschluss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. In jedem Falle ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. In besonders gelagerten Fällen entscheidet der Vorstand.

Erfolgt der Austritt später, verbleibt dem Verein ein Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Jahresbeitrags, auch wenn das Mitglied die Leistungen des Vereins nicht mehr in Anspruch nimmt. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand des Vereins.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss muss bei der folgenden Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Gegen diesen Beschluss, der mittels Einschreiben **mit Rückschein** zugestellt und begründet werden muss, kann binnen 14 Tagen **ab Zustellung** des Briefes Einspruch eingelegt und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wenn ein Mitglied:

1. die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt hat,
2. in grober Weise gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportlichkeit verstoßen hat,
3. das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat,
4. seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

(5) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des ehemaligen Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch **Aushang, per Email und per Bekanntmachung auf der Website. Vereinsmitglieder ohne Email-Adresse werden postalisch eingeladen.**

(2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Mitgliederversammlung digital durchgeführt werden. Dabei ist eine Live-Übertragung per Videokonferenz mit Abstimmungsfunktion zu verwenden. Entsprechende Zugangsberechtigungen werden durch den Vorstand zeitgerecht verteilt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
2. Jahresbericht des Vorstandes,
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
6. Festsetzung/Bestätigung der Mitgliedsbeiträge, Abgaben sowie ggf. zu zahlende Umlagen,
7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Haushaltsplanes,
8. Satzungsänderungen im Bedarfsfalle,
9. Erledigung von Anträgen im Bedarfsfalle,
10. Wahl von Ehrenmitgliedern im Bedarfsfalle,
11. Verschiedenes.

§ 15 Abstimmungen und Mehrheiten

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäß § 10, Abs. 1, Ziffern 4 und 5.

(2) Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. die Mitglieder haben je eine Stimme,
2. bei Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ergibt eine Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

- Stimmberechtigte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesend zu zählen,
3. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen,
 4. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; sie sind geheim durchzuführen, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Personen dies beantragen. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Wahlen.

§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Einschränkung beschlussfähig.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss.
Das Protokoll muss enthalten:
 1. die Zahl der Stimmberechtigten gemäß Anwesenheitsliste,
 2. die Wahlergebnisse,
 3. die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen,
 4. den Wortlaut der Beschlussvorschläge und der gefassten Beschlüsse.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. **Verspätet eingereichte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung, eine Beitragsänderung oder den Beschluss einer Umlage zum Gegenstand haben, sind unzulässig.**

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Versammlung vorliegen und spätestens vier Tage vor der Versammlung für alle Mitglieder im Clubraum zugänglich ausliegen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund (Tagesordnungspunkt).

§ 18 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden öffentlich statt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch die Mitgliederversammlung in begründeten Fällen beschlossen werden.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort den zur Teilnahme an der Diskussion Berechtigten in der Reihenfolge der Anmeldung. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort. Der Versammlungsleiter hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Reihenfolge zuzulassen und selbst jederzeit in die Diskussion einzugreifen. Er hat darüber hinaus das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung einer beschlossenen Redezeit.

§ 19 Vorstand und gesetzliche Vertretung

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzenden,
2. 2. Vorsitzenden,
3. Kassenwart,
4. Schriftwart,
5. Sportwarten,
6. Jugendwart.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder mit Alleinvertretungsbefugnis.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor. Bis zu einer Ersatzwahl übernimmt bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes der Vorsitzende die Aufgaben des Ausgeschiedenen; er kann sie einem Dritten kommissarisch übertragen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt dessen Aufgaben bis zu einer Ersatzwahl der 2. Vorsitzende.

§ 20 Wahlen des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wahl in den ungeraden Jahren:

1. 1. Vorsitzender,
2. Schriftwart,
3. Sportwarte,

Wahl in den geraden Jahren:

1. 2. Vorsitzender
2. Kassenwart,
3. Jugendwart,

§ 21 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand tritt zur Regelung von Vereinsangelegenheiten bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Eine Sitzung des Vorstandes ist auf Antrag eines einzelnen Vorstandsmitgliedes einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Im Innenverhältnis darf der Vorsitzende Verpflichtungen im Wert von über 1.000,00 Euro nur auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des Haushaltsvoranschlages eingehen.

§ 22 Ausschüsse

Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben sowie zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der Vorstandsmitglieder können Ausschüsse gebildet werden, die von dem Vorstand berufen und eingesetzt werden.

§ 23 Kassenprüfer

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen 2. Kassenprüfer. Dieser übernimmt im darauf folgenden Jahr automatisch das Amt des 1. Kassenprüfers. So wird jährlich ein neuer 2. Kassenprüfer gewählt und bleibt für zwei Jahre im Amt, da der jeweils 1. Kassenprüfer nach einem Jahr ausscheidet.

(2) Es ist ihnen gestattet, zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Bücher und Belege vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 24 Datenschutz

- (1) Ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke, Aufgaben und Pflichten des ETC werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des ETC erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und übermittelt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind mit Name und Vorname, Geburtsdatum, ihrer Adresse, Telefonnr. und Email-Adresse, ihrer Bankverbindung und den Personen bezogenen Daten ihrer Vorstände und Funktionsträger im DV-System des Vereins gespeichert. Jedes Vereinsmitglied stimmt aktiv bei Unterzeichnung des Aufnahmeantrags der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO zu.
- (3) Es besteht jederzeit das Recht auf Einsicht, Berichtigung oder Widerspruch der zur eigenen Person gespeicherten Daten. Ein Widerspruch führt in diesem Fall zu einer Speicherung der Daten lediglich zu Abrechnungszwecken. Für sämtliche darüber hinaus gehende, organisatorische und informative Belange sind die Daten des Mitglieds gesperrt.
- (4) Ferner werden im DV-System des Vereins Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereinsmitglieder gespeichert und bearbeitet, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.
- (5) Die namentliche Vereinsliste der Vereinsmitglieder ist dem Tennisverband Schleswig-Holstein auf Anforderung zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte im Einzelfall auszuhändigen.
- (6) Beim Austritt eines Mitgliedes werden alle Daten dieses Vereinsangehörigen gelöscht.

§ 25 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Andernfalls muss binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann in jedem Falle nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V. Eutin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2022 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Eutin, 24. Juni 2022

1. Vorsitzender
(Alexander Herrmann)

2. Vorsitzender
(Uwe Wallbrecht)